

Jugendordnung in der DLRG-Jugend Ortsgruppe Bruchköbel e.V.

In der Fassung vom 01.03.2024

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Bruchköbel basiert auf § 7 der Satzung der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Die Bruchköbeler Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Bruchköbel e.V. bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Bruchköbel sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
2. Die DLRG-Jugend Bruchköbel ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Bruchköbel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Bruchköbel richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Bruchköbel fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Landesverbandsjugend Hessen e.V. verbunden.

§ 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Bruchköbel arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Bruchköbel hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt (Stichtag ist der Wahltag).
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertretenden ist nicht möglich.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Bruchköbel sind:

1. Jugendjahreshauptversammlung (JJHV)
2. Jugendvorstand (JV)

Sie können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz) zusammentreten. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 7 Jugendjahreshauptversammlung

1. Die Jugendjahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Bruchköbel.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendjahreshauptversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Jugendordnung.
3. Die Jugendjahreshauptversammlung findet jährlich statt.
4. Die Aufgaben der Jugendjahreshauptversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bruchköbel.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - f. Wahl des Jugendvorstandes mit Ausnahme der vertretenden Person aus dem Hauptvorstand.
 - g. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
 - h. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
 - j. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte

Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.

5. Sollte es keinen gewählten Jugendvorsitz geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung, wie in 7) beschrieben, um Delegierte für den nächst folgenden Bezirksjugendtag oder eine Vertretung zum nächst folgenden Bezirksjugendtag zu wählen.
6. Als Aufgaben des Landesjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahl einzelner Jugendvorstandmitglieder
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Jugendvorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Eine außerordentliche Jugendjahreshauptversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Jugendvorstandsmitglieder innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Bruchköbel.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Jugendvorsitz
 - b. Stellvertretenden Jugendvorsitz
 - c. KassiererIn
 - d. Maximal 7 Beisitzer
3. Der Jugendvorstand strebt eine integrierende Verteilung aller Geschlechter an.
4. Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Bruchköbel verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Jugendvorstand ist ermächtigt, Jugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 9 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Bei der Jugendjahreshauptversammlung besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
 - b. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die in den § 1, 8 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Jugendvorsitzes; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 10 Anträge

Anträge zur Jugendjahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung müssen dem Jugendvorsitz eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bruchköbel sind bei fristgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.

§ 12 Änderungen der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendjahreshauptversammlung versandt werden.

Änderungen zur Jugendordnung können nur bei der Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Bruchköbel e.V. nimmt die neue Jugendordnung auf ihrer nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Bruchköbel kann nur auf einer Jugendjahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung unter Berücksichtigung von § 7, § 10, § 11, § 12 und § 15 der Jugendordnung beschlossen werden.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Bruchköbel oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der DLRG Ortsgruppe Bruchköbel e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bruchköbel ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Bruchköbel e.V.

§ 15 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist von der Jugendjahreshauptversammlung in Bruchköbel am 01.03.2024 beschlossen worden.

Die DLRG Ortsgruppe Bruchköbel e.V. hat die Fassung auf der Mitgliederversammlung in Bruchköbel am 07.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Bruchköbel, den 01.03.2024